

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzogthume Modena	
			ital. L.	Cent.
	b) Waaren aus Packfong und aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen Metallen, Herren- und Frauenschmuck aus unecht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, Taschenuhren mit Ausnahme der gold- und silbernen, dann Wand- und Stuhluhren, unechtes Blattgold und Blattsilber, Nähnadeln, Stahl- und andere Metall-Perlen aus unedlen Metallen, künstliche Zähne, lackirte Waaren aus Papiermasse, gefasste Halb-Edelsteine, Waaren aus Meerscham, Elfenbein, Gagat, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen, Waaren aus balfirtem Wachs, seidene Regen- und Sonnenschirme aller Art, gefasste Augengläser und Operngucker, Darmsaiten auch mit Seide besponnen, Arbeiten aus Golbschlägerhäutchen . . .	1 metrischer Centner netto	80	—
	c) Waaren aus unechten Perlen, aus echten oder unechten Korallen, echtes Blattgold und Blattsilber, Fächer mit Stäben aus Elfenbein, Schildplatt und Perlmutter . . . . .	"	120	—
	d) Schmuckfedern, zubereitete und Arbeiten aus denselben, dann Waaren aus Menschenhaaren . . . . .	"	300	—
	Anmerkung zu Nr. 20 I. Alle diese Waaren dürfen, um der Zollbegünstigung theilhaftig zu werden, weder mit Gold, Silber und anderen edlen Metallen noch mit echten Perlen und Edelsteinen in Verbindung sein.			
	Anmerkung II. Verbindungen dieser Waaren mit Web- und Wirkwaaren gehören nur dann unter die kurzen Waaren, in soferne diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren fallen.			
	<b>X. Chemische Produkte und Farbwaaren.</b>			
21	Alle Firnisse, Lacke, Polituren, Reispohle, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, Zinnober und alle Farben in Muscheln, Basten und Kästchen . . . . .	"	15	—
	Anmerkung. Wenn diese Gegenstände in Umschließungen vorkommen, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die kurzen Waaren fallen, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
22	Stearin- und Wallrath-Kerzen . . . . .	"	20	—
	<b>XI. Literarische und Kunstgegenstände.</b>			
23	a) Bücher, gemeine, d. i. ohne Einband oder bloß einfach gebunden (nicht mit Schließen, Beschlügen, aufgelegten und gestickten Verzierungen), ohne Verbindung mit Materialien, welche unter die kurzen Waaren gehören, wobei jedoch ein einfacher Gold- oder Silberdruck auf dem Einbände selbst außer Beachtung bleibt . . . . .	"	6	—